

**Ergänzung zum Überlassungsvertrag vom 1. Juni 1984 zwischen der Stadt Neustadt an der Weinstraße, dem Landkreis Bad Dürkheim, der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) und der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH**

Präambel

die Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH ist für den Betrieb und Unterhaltung der Eisenbahninfrastruktur des Kuckucksbähnel zuständig. Die bestehende Infrastruktur stammt aus dem Jahr 1908 und wurde 1984 von der Stadt Neustadt, dem Landkreis Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Lambrecht erworben. Mit Vertrag vom 1. Juni 1984 wurden die Bahngleise und die erforderlichen Betriebsflächen der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH zur Durchführung eines historischen Zugbetriebs überlassen.

Seit 1984 wird die Infrastruktur kontinuierlich, unter finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz, dem Kreis Bad Dürkheim, der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Verbandsgemeinde Lambrecht, in Einzelabschnitten saniert. Grundlage dafür ist ein langfristiges Investitionsprogramm, welches den Erhalt der Strecke und der Betriebssicherheit dauerhaft gewährleisten soll. Insgesamt wurden seitdem insgesamt über 2 Mio. Euro investiert zzgl. unzähliger ehrenamtlicher Arbeitsstunden.

Die Landesregierung hat für die Förderung von Investitionen von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen eigens eine Verwaltungsvorschrift (VV NE-Bahnen vom 8. März 2016) erlassen. Der Antrag der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH für die Baumaßnahme 2017 muss erstmals nach den Vorschriften dieser VV eingereicht werden.

Gem. Nr. 4.3 der VV hat der Antragssteller die Bahnflächen im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages (mindestens für den Zweckbindungszeitraum, hier 10 Jahre) zu pachten.

Der bisherige o.g. Überlassungsvertrag wurde auf 30 Jahre geschlossen und verlängert sich seit Ende 2014 jeweils um 5 Jahre, sofern nicht innerhalb eines Jahres vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Die nachfolgende vertragliche Ergänzung des bestehenden Überlassungsvertrages ist daher für die zukünftigen Antragsstellungen erforderlich.

**I.**

Unter II., Nr. 4, Absatz 1 und 2 des Überlassungsvertrages ist bisher folgendes geregelt:

„Das so vereinbarte Nutzungsverhältnis endet am 31.12.2014.

Sofern nicht innerhalb eines Jahres vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 5 Jahre.“

Der Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Eine Kündigung wird nicht vor Ablauf eines Zweckbindungszeitraumes von gewährten Landeszuwendungen wirksam.“

## **II.**

Die weiteren unter II., Nr. 4 bestehenden Regelungen bleiben unberührt.

Neustadt an der Weinstraße, den

Die Eigentümer:

Die Geschäftsführer:

Oberbürgermeister Löffler

Rapp

Landrat Ihlenfeld

Kurz

Verbandsbürgermeister Kirr